

Amtsblatt der Europäischen Union

C 114



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

26. März 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 114/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9254 — MUTB/CFSGAM) ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 114/02 Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke 2

Europäische Kommission

2019/C 114/03 Euro-Wechselkurs 9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

2019/C 114/04	Vernetzung von Organisationen, die in den Bereichen, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstreckt, tätig sind	10
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 114/05	Veröffentlichung des infolge des Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einigen Dokuments	11
2019/C 114/06	Veröffentlichung des geänderten Einigen Dokuments infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	15

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9254 — MUTB/CFSGAM)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 114/01)

Am 20. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9254 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete
für Steuerzwecke**

(2019/C 114/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

1. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zu einer externen Besteuerungsstrategie und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 zu den Kriterien und dem Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke und die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
2. ZEIGT SICH ERFREUT ÜBER die Arbeit, die von der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ (im Folgenden „Gruppe ‚Verhaltenskodex‘“) mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission bei der Überwachung der Umsetzung der von den betreffenden Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen und bei der Bestandsaufnahme der Arbeitsergebnisse der einschlägigen OECD-Gremien geleistet wurde;
3. BEGRÜßT den Umstand, dass die meisten dieser Länder und Gebiete in einen offenen und konstruktiven Dialog mit der Gruppe „Verhaltenskodex“ eingetreten sind und die in den Bereichen Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit und Umsetzung der Standards zur BEPS-Bekämpfung aufgezeigten Mängel beseitigt haben, indem sie innerhalb der vereinbarten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben;
4. BEDAUERT gleichzeitig, dass eine Reihe von Ländern und Gebieten nicht bis Ende 2018 alle Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, erlassen haben, während einige Länder und Gebiete gar keine Verpflichtungen zur Umsetzung aller oder einiger Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, bezüglich deren eine Nichteinhaltung festgestellt wurde, eingegangen sind;
5. BILLIGT dementsprechend die in Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke;
6. IST DER ANSICHT, dass die von einigen Ländern und Gebieten geltend gemachten Gründe für den trotz deutlicher Bemühungen nicht vollständigen Erlass der Maßnahmen, zu denen sie sich verpflichtet hatten, in einigen Fällen als stichhaltig angesehen werden konnten, und IST DAHER EINVERSTANDEN, dass die Frist für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen entsprechend der Anlage II verlängert werden sollte;
7. VERTRITT insbesondere DIE AUFFASSUNG, dass
 1. bestimmten Entwicklungsländern mehr Zeit gegeben werden sollte, ihre schädlichen Steuervergünstigungsregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten — in Anbetracht der schwereren wirtschaftlichen Auswirkungen der betreffenden Reformen auf solche Länder — zu reformieren;
 2. auch Ländern und Gebieten, die mit wirklichen institutionellen oder verfassungsbezogenen Problemen konfrontiert waren, die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für 2018 gehindert haben, eine angemessene Frist eingeräumt werden sollte, ihre Reformen abzuschließen, sofern die Länder und Gebiete geeignete Entwürfe von Rechtsvorschriften vorgelegt haben;
 3. Ländern und Gebieten, bei denen die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Abschaffung bestimmter schädlicher Steuervergünstigungsregeln bestand, eine verlängerte Besitzstandswahrungsfrist eingeräumt werden sollte;
 4. Ländern und Gebieten, die hinsichtlich des Informationsaustauschs auf Anforderung als teilweise in Übereinstimmung befindlich eingestuft werden und bei denen eine Ergänzungsprüfung seitens des Globalen Forums bevorsteht, eine Fristverlängerung eingeräumt werden sollte, bis das überarbeitete Rating verfügbar ist;

8. BEKUNDET SEINE ZUFRIEDENHEIT DARÜBER, dass viele dem Kriterium 2.2 unterliegende Länder und Gebiete die für 2018 vorgegebenen Reformmaßnahmen erlassen haben und daher aus der Anlage II gestrichen werden, ERSUCHT aber die Gruppe „Verhaltenskodex“, den ordnungsgemäßen Erlass ihrer Legislativ- und Durchführungsbestimmungen auf jährlicher Basis zu überwachen;
9. IST SICH BEWUSST, dass weitere Arbeiten notwendig sein werden, um für kollektive Vermögensanlagen annehmbare Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz im Rahmen des Kriteriums 2.2 festzulegen, und ERSUCHT die Gruppe, den Dialog fortzusetzen und den betroffenen Ländern und Gebieten bis Mitte des Jahres 2019 weitere technische Orientierung zu vermitteln;
10. NIMMT BESORGT KENNTNIS davon, dass bestimmte Länder und Gebiete schädliche Steuervergünstigungsregelungen durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung ersetzt haben, BEDAUERT, dass eines dieser Länder und Gebiete keine ausreichende Verpflichtung eingegangen ist, diese Maßnahmen bis Ende 2019 zu ändern oder aufzuheben, und BETONT, dass keine weitere Ersetzung durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung und keine Verzögerungen akzeptiert werden, wenn zu Anfang des Jahres 2020 bewertet wird, ob die verlangten Verpflichtungen auch eingehalten worden sind;
11. STELLT FEST, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ sich weiterhin bemühen wird, seitens der Länder und Gebiete, die noch keine Verpflichtungen eingegangen sind, Verpflichtungen zur Abstellung der ermittelten Mängel zu erwirken;
12. STELLT FEST, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ die effektive Umsetzung — bis Ende 2019 — der von den Entwicklungsländern ohne ein Finanzzentrum eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz im Steuerbereich und die Anwendung der Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung sowie die Umsetzung der einschlägigen Mindeststandards für Transparenz und BEPS-Bekämpfung in Ländern und Gebieten, die dem Globalen Forum oder dem inklusiven Rahmen der OECD gegen BEPS nicht beitreten können oder möchten, weiterhin überwachen wird;
13. BEGRÜßT die Arbeit der Gruppe „Verhaltenskodex“ bei der Überprüfung der in einigen Ländern und Gebieten neu ermittelten Vergünstigungsregelungen und bei der Überwachung der Einhaltung der von diesen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Aufhebung der schädlichen Bestandteile dieser Regelungen;
14. BILLIGT den Sachstand bei der Einhaltung der von den kooperativen Ländern und Gebieten eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich entsprechend der Anlage II;
15. ERSUCHT die Gruppe „Verhaltenskodex“ und ihren Vorsitz, mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Kommissionsdienststellen die Interaktion und den Dialog mit den jeweiligen Ländern und Gebieten, auch in Bezug auf die Beendigung des allgemeinen „Zwei-von-drei-Ansatzes“ Ende Juni 2019, fortzusetzen;
16. BESTÄTIGT unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften;
17. VERWEIST AUF die 2018 vereinbarten Erweiterungen des geografischen Anwendungsbereichs der EU-Überprüfungen auf andere Länder und Gebiete und ERSUCHT die Gruppe „Verhaltenskodex“, die für die Auswahl von Ländern und Gebieten im Jahr 2020 zugrunde gelegten Wirtschaftsdaten im Hinblick auf eine Anwendung ab dem Jahr 2021 zu überprüfen;
18. BESTÄTIGT den Beginn der Anwendung des Kriteriums 3.2 (Umsetzung der Berichterstattung nach Ländern — Mindeststandard für die Berichterstattung nach Ländern) und ERNEUERT sein Ersuchen an die Gruppe „Verhaltenskodex“, ihre Beratungen in Bezug auf das künftige Kriterium 1.4 (Transparenz der letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümerschaft) zum Abschluss zu bringen;
19. BEGRÜßT den Umstand, dass Anlage I dieser Schlussfolgerungen des Rates von der Europäischen Kommission bei der Durchführung der Finanzierungs- und Investitionsvorhaben sowie bei den in Bezug auf koordinierte Abwehrmaßnahmen im Nichtsteuerbereich erzielten Einigungen gegenüber nicht kooperativen Ländern und Gebieten seit den Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 berücksichtigt wird⁽¹⁾;

(¹) Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen, Verordnung (EU) 2017/2396 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und die Europäische Plattform für Investitionsberatung, Beschluss (EU) 2018/412 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union, und Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

20. ERNEUERT gleichzeitig sein Ersuchen an die Gruppe „Verhaltenskodex“, die Beratungen über weitere koordinierte Abwehrmaßnahmen unbeschadet der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Abschluss zu bringen;
 21. ERSUCHT die Organe der EU und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls die in der Anlage I wiedergegebene überarbeitete EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke in der Außenpolitik, bei den wirtschaftlichen Beziehungen und bei der Entwicklungszusammenarbeit mit den relevanten Drittländern zu berücksichtigen sowie — unbeschadet der sich aus den Verträgen ergebenden jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Union — einen umfassenden Ansatz in Bezug auf die Frage der Einhaltung der Kriterien anzustreben;
 22. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ mit Unterstützung durch das Generalsekretariat des Rates und mit technischer Unterstützung seitens der Dienststellen der Europäischen Kommission die Prüfungs-, Leistungs- und Überwachungsprozesse der EU in Abstimmung mit der Hochrangigen Gruppe „Steuerfragen“ weiterhin durchführen und überprüfen sollte.
-

ANLAGE I

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke**1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Aruba

Aruba hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

3. Barbados

Barbados hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung durch eine Maßnahme mit ähnlicher Wirkung ersetzt und hat sich nicht verpflichtet, sie bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen.

4. Belize

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

5. Bermuda

Bermuda begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von Bermuda eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Substanz im Bereich der kollektiven Vermögensanlagen auszuräumen, wird überwacht.

6. Dominika

Dominica wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

7. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

8. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

9. Marshallinseln

Die Marschallinseln begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben dieses Problem noch nicht gelöst.

Die von den Marschallinseln eingegangene Verpflichtung, das Kriterium 1.2 einzuhalten, wird weiterhin überwacht; derzeit steht noch eine zusätzliche Überprüfung durch das Globale Forum aus.

10. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

11. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

12. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating „Non-Compliant“ zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

13. Vereinigte Arabische Emirate

Die Vereinigten Arabischen Emirate begünstigen Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und haben diese Frage noch nicht gelöst.

14. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

15. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

ANLAGE II

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen**1. Transparenz****1.1. Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.**1.2. Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden „Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage**

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Namibia, Palau, Türkei und Vietnam.**1.3. Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Marokko, Namibia, Nordmazedonien, Palau, Serbien, Thailand und Vietnam.**2. Steuergerechtigkeit****2.1. Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen**

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und die bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnten, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Costa Rica und Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln, Malediven und Schweiz.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 9. November 2019 die ermittelten schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Mauritius, Marokko, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2. *Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden*

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, aber weitere technische Orientierung benötigen, wurde bis Ende 2019 ⁽¹⁾ Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

3. **Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)**

3.1. *Mitgliedschaft beim „inkluisiven Rahmen“ betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung*

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Eswatini, Jordanien, Montenegro, Marokko und Namibia.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.

⁽¹⁾ Diese Frist kann je nach der von der Gruppe zu vereinbarenden technischen Orientierung und unter Berücksichtigung des laufenden Dialogs mit den betreffenden Ländern und Gebieten überprüft werden.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. März 2019

(2019/C 114/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1325	CAD	Kanadischer Dollar	1,5204
JPY	Japanischer Yen	124,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,8888
DKK	Dänische Krone	7,4646	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6413
GBP	Pfund Sterling	0,85638	SGD	Singapur-Dollar	1,5286
SEK	Schwedische Krone	10,4450	KRW	Südkoreanischer Won	1 283,07
CHF	Schweizer Franken	1,1237	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2997
ISK	Isländische Krone	136,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6015
NOK	Norwegische Krone	9,6590	HRK	Kroatische Kuna	7,4170
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 058,85
CZK	Tschechische Krone	25,759	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6081
HUF	Ungarischer Forint	316,84	PHP	Philippinischer Peso	59,411
PLN	Polnischer Zloty	4,2953	RUB	Russischer Rubel	72,7646
RON	Rumänischer Leu	4,7553	THB	Thailändischer Baht	35,804
TRY	Türkische Lira	6,3425	BRL	Brasilianischer Real	4,4032
AUD	Australischer Dollar	1,5931	MXN	Mexikanischer Peso	21,6039
			INR	Indische Rupie	78,0460

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

Vernetzung von Organisationen, die in den Bereichen, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstreckt, tätig sind

(2019/C 114/04)

Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽¹⁾ schreibt Folgendes vor: „Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors erstellt der Verwaltungsrat (der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit) ein zu veröffentlichendes Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Organisationen, die die Behörde einzeln oder im Rahmen von Netzen bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen können.“

Das Verzeichnis wurde vom Verwaltungsrat der EFSA erstmals am 19. Dezember 2006 erstellt; seitdem wird es

- i) auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors der EFSA regelmäßig aktualisiert. Berücksichtigt werden dabei die vorgenommenen Überprüfungen bzw. die von den Mitgliedstaaten vorgelegten neuen Benennungsvorschläge (gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission ⁽²⁾);
- ii) auf der Website der EFSA veröffentlicht; die Website enthält das jeweils aktuelle Verzeichnis der zuständigen Organisationen, und
- iii) den Organisationen mit dem Artikel 36-Tool zur Partnersuche zugänglich gemacht, mit dem Kontaktdaten und die spezifischen Zuständigkeitsbereiche der Organisationen abgefragt werden können.

Die betreffenden Angaben sind auf der Website der EFSA unter folgenden Links abrufbar:

- i) das vom Verwaltungsrat der EFSA erstellte aktuelle Verzeichnis der zuständigen Organisationen unter [20.3.2019] — [<http://www.efsa.europa.eu/en/events/event/mb190320>];
- ii) das aktuelle Verzeichnis der zuständigen Organisationen — <http://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/assets/art36listg.pdf> und
- iii) das Artikel 36-Tool zur Partnersuche — <http://www.efsa.europa.eu/art36/search>

Diese Mitteilung und insbesondere die Links zu den angegebenen Webseiten werden von der EFSA laufend aktualisiert.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: Cooperation.Article36@efsa.europa.eu

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erstreckt (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 64).

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge des Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments

(2019/C 114/05)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung wird in der DOOR-Datenbank der Kommission veröffentlicht.

EINZIGES DOKUMENT

„PROVOLONE VALPADANA“

EU-Nr.: PDO-IT-0021-AM02 — 20.4.2018

g. U. () g. g. A. ()1. **Name(n)**

„Provolone Valpadana“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3. Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Halbfester Käse aus gezogener Masse (Pasta-filata-Käse), der aus roher Kuhvollmilch mit natürlicher Fermentations-säure hergestellt wird. Zur Behandlung der Milch, die aus dem Herstellungsgebiet stammen und spätestens 60 Stunden nach dem Melken verarbeitet werden muss, sind folgende Wärmebehandlungsverfahren zulässig:

— für den milden Käsetyp und für den pikanten Käsetyp, für Formate bis zu 6 kg — Pasteurisierung;

— für den pikanten Käsetyp — Thermisation.

Die Reifungsdauer darf wie folgt variieren:

bis zu 6 kg: Mindestreifezeit 10 (zehn) Tage;

über 6 kg: Mindestreifezeit 30 (dreißig) Tage;

über 15 kg und nur beim pikanten Typ: Mindestreifezeit 90 (neunzig) Tage;

über 30 kg mit Kennzeichnung P.V.S. (gereifter „Provolone Valpadana“), pikanter Typ: Reifungsdauer über 8 Monate.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Der Käse kann geräuchert werden.

Das Gewicht kann je nach Form des Käses variieren.

„Provolone Valpadana“ kann unterschiedliche Formen aufweisen. Die Laibe können wurst- oder melonenförmig sein, stumpf-kegelförmig oder birnenförmig (auch mit kugelförmigem Kopf); ihre Oberfläche kann leichte, von den Verpackungsschnüren verursachte Einkerbungen aufweisen.

Die glatte, dünne Rinde ist von hell- bis goldgelber, manchmal gelbbrauner Farbe. Der zur Portionierung und Konfektionierung bestimmte milde Provolone-Typ muss keine Rinde besitzen.

Der Käseteig ist im Allgemeinen kompakt und kann eine leichte Lochbildung aufweisen; bei kurz gereiftem „Provolone Valpadana“ ist eine leichte, charakteristische Rissbildung zulässig, die bei längerer Reifungsdauer deutlich zunimmt; im Allgemeinen ist der Teig von strohgelber Farbe.

Bis zu dreimonatiger Reifungsdauer besitzt „Provolone Valpadana“ einen milden Geschmack, bei weiterer Reifung oder bei Verwendung von Ziegenlab oder Lammlab, gemischt oder einzeln, wird er deutlich würziger.

Der Wassergehalt darf folgende Werte nicht überschreiten:

46 % beim milden und beim pikanten Typ bei Laiben bis zu 6 kg;

43 % beim pikanten Typ bei Laiben über 6 kg.

Der Fettgehalt in der Trockenmasse muss zwischen 44 % und 54 % liegen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Die Grundnahrung der Milchkühe, d. h. (frisches oder eingelagertes) Grünfutter sowie Futtermittel oder Futtermittelkonzentrate, muss zu mindestens 50 % aus dem Ursprungsgebiet stammen und wird für Kühe in Laktation oder trockengestellte Tiere und für über 7 Monate alte Kälber verwendet. Mindestens 75 % des Trockenanteils der Tagesration müssen aus Futtermitteln stammen, die innerhalb des Produktionsgebiets der Milch erzeugt werden. Zugelassenes Grünfutter: Grünfutter von Dauergrünland oder Wechselgrünland, Futterkräuter, durch Feldtrocknung gewonnenes Heu, Getreidestroh, Silagefutter, Häcksel, Heulage. Zugelassene Futtermittel: Getreide und seine Nebenerzeugnisse, Nassfutter aus Mais, Ölsaaten und ihre Derivate, Knollen und Wurzeln, Trockenfutter, Nebenerzeugnisse aus der Zuckerindustrie wie Melasse und/oder Derivate, ausschließlich als technische Zusatzstoffe und Geschmacksverstärker bis zu einem Anteil von höchstens 2,5 % des Trockenanteils der Tagesration. Weitere zulässige Futtermittel: Samen von Leguminosen sowie getrocknetes Johannisbrot und seine Nebenerzeugnisse, Fette, gemäß den Rechtsvorschriften zugelassene Mineralsalze und Zusatzstoffe wie Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Aromastoffe, Antioxidationsmittel, unter dem Vorbehalt, dass nur natürliche oder naturidentische Antioxidationsmittel und Aromastoffe verwendet werden. Die Verwendung inaktivierter Hefen ist zulässig.

Rohstoffe: Milch, Lab, Salz.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Phasen der Erzeugung müssen im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf den ganzen Käselai ben muss auf einem geeigneten fälschungssicheren Trägermaterial (Metall, Kunststoff) das Logo der geschützten Ursprungsbezeichnung „Provolone Valpadana“ angebracht sein.

Das Anbringen der Kennzeichnung muss bei der Einlagerung der Käselai be in den Reifelagern erfolgen. Bei kleinen Käselai ben (bis zu 6 kg) kann die Kennzeichnung beim Ausgang aus dem Reifelager angebracht werden, sofern sie zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Lager durch geeignete Mittel im Rahmen eines von dem Unternehmen eingerichteten Systems deutlich identifiziert wurden.

Ganze Laibe von „Provolone Valpadana“ können vor dem Inverkehrbringen mithilfe von Papierstreifen, Etiketten, Säcken oder ähnlichen Materialien individuell gekennzeichnet werden. Dabei ist auf mindestens einem Sechstel des Platzes, den die Handelsmarke beansprucht, das Logo und die geschützten Ursprungsbezeichnung „Provolone Valpadana“ (ausgeschrieben) aufzubringen; ausgenommen sind Käselai be mit einem Gewicht von weniger als 6 kg.

Bei der Kennzeichnung mit einem Tintenstempel ist der Name „Provolone Valpadana“ im oben dargelegten Umfang anzubringen, allerdings kann auf das Logo verzichtet werden.

Nach Ablauf des achten Reifemonats können die Hersteller des „Provolone Valpadana“, ausschließlich für den pikanten Typ, die Anbringung des Brandzeichens „P.V.S.“, Akronym für „Provolone Valpadana Stagionato“ (gereifter Provolone Valpadana), verlangen. Damit der Käse mit diesem Markenzeichen versehen werden darf, muss er auf ausdrücklichen Antrag des Herstellers des Käses und auf dessen Kosten einer von Experten durchgeführten technischen Kontrolle unterzogen werden. Gegenstand der Prüfung sind das äußere Erscheinungsbild des Käselais (er darf keine Fissuren aufweisen und muss beim Klopfest homogen klingen), seine Struktur (Risse, keine Löcher und nicht elastisch), seine Farbe (weiß mit Tendenz zum Strohgelb), sein Geschmack (pikante Würze, nicht salzig) und sein Aroma (intensiv in Kombination mit dem Duft).

Das Logo ist zusammen mit dem Namen auf die für den Endverbraucher bestimmten Verpackungen proportional zur Größe der verwendeten Verpackung aufzubringen und muss dort mindestens 10 % des zur Verfügung stehenden Platzes einnehmen. Dabei ist der Name „Provolone Valpadana“ mit identischen Buchstaben wiederzugeben. Die Angabe „Denominazione di Origine Protetta“ (geschützte Ursprungsbezeichnung) kann auch durch das Gemeinschaftszeichen ersetzt werden.



Die Verwendung einer einfarbigen Version des Logos ist zulässig.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das gesamte Verwaltungsgebiet der Provinzen Cremona, Brescia, Verona, Vicenza, Rovigo, Padua und Piacenza sowie einige angrenzende Gemeinden in den Provinzen Bergamo, Mantua und Lodi sowie in der autonomen Provinz Trient bilden ein geschlossenes geografisches Gebiet.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das geografische Erzeugungsgebiet umfasst einen Teil der Po-Ebene und zeichnet sich durch eine umfangreiche Futter- und Milchproduktion sowie besonders günstige klimatische Bedingungen für die Milchviehhaltung aus. Diese regionalen Faktoren haben die Bedingungen geschaffen, die die Herstellung des „Provolone Valpadana“ ermöglichen.

Der „Provolone Valpadana“ ist ein Pasta-filata-Käse und stammt wie alle Käsesorten dieses Typs ursprünglich aus Süditalien, konnte sich jedoch dank der Fertigkeiten des Käseerhandwerks in der Po-Ebene, das über die erforderlichen technischen Kenntnisse sowie die für die Erzeugung dieses Käses notwendigen Rohstoffe verfügte, auch in den nördlichen Regionen durchsetzen. Von besonderer Bedeutung für die Herstellung des „Provolone Valpadana“ sind die Verwendung natürlicher Restmolke aus der vorangehenden Produktion, das Können der regionalen Käser wenn es darum geht, verschiedene Labsorten (Lamm-, Ziegen- und Kälberlab) effizient einzusetzen, sowie ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten beim Ausziehen und Verarbeiten der Käsesmasse.

Bis zu einer Reifedauer von drei Monaten zeichnet sich „Provolone Valpadana“ durch einen feinen, milden Geschmack aus, bei längerer Reifung und je nach verwendeter Labsorte wird er würziger. Die unterschiedlich großen Käselaike des „Provolone Valpadana“ können wurst-, melonen-, stumpf-kegel- oder birnenförmig sein und mehr als 30 kg wiegen. Der Käseteig ist kompakt, aber nicht trocken. Dadurch unterscheidet er sich von den süditalienischen Pasta-filata-Käsetypen, die kleiner sind und nur reifen und würzig werden können, indem sie trocknen und dabei zum Reibekäse werden.

„Provolone Valpadana“ wird seit der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts im genannten geografischen Gebiet erzeugt und hat sich, obwohl die Pasta-filata-Käsetypen ursprünglich aus Süditalien stammen, im zwanzigsten Jahrhundert auch in Norditalien durchgesetzt, wie die einschlägigen Werke von Besana (1916) und von Fascetti (1923) belegen.

Die Verbreitung der Herstellung des „Provolone Valpadana“ im Erzeugungsgebiet wurde auch durch die in der Region üblichen Käsertechniken begünstigt, die sich dank der besonders geeigneten geografischen Bedingungen für die Milchviehhaltung und dank des großen Angebots an Milch im Lauf der Zeit entwickeln konnten. Zu den typischen Besonderheiten der Herstellung des „Provolone Valpadana“ gehört die Verwendung von Restmolke aus der vorhergehenden Produktion. Dieses Verfahren kommt bei der Käseherstellung nur selten zum Einsatz und stellt daher ein sowohl regionales als auch produktionstechnisches Charakteristikum der Herstellung des „Provolone Valpadana“ dar. Die Perfektionierung der Herstellungstechniken hat sich auf bestimmte produktspezifische Eigenschaften, wie die vielfältigen Formen und Größen des „Provolone Valpadana“, ausgewirkt, wobei jedoch die grundlegenden Merkmale erhalten blieben. Die Vielfalt an Formen und Größen des „Provolone Valpadana“ ist das Ergebnis der Handfertigkeit der Käser des geografischen Gebiets, einen so geschmeidigen Käseteig zu produzieren, dass er sich zu verschiedenartigen, mitunter sehr großen Laiben formen lässt. Diese produktspezifischen Besonderheiten stehen in engem Zusammenhang mit dem Erzeugungsgebiet, weil sie hier entwickelt und bewahrt wurden. Außerdem ist die Ausprägung der beiden Geschmacksrichtungen „mild“ und „pikant“ dem Umstand zu verdanken, dass die Käser der Region mit unterschiedlichen Labsorten arbeiten konnten. So wurden ohne nennenswerte Änderungen am Herstellungsverfahren zwei Varianten des „Provolone Valpadana“ entwickelt: der milde Typ entsteht bei der Produktion von Käseläuben mit geringerem Gewicht bereits nach kürzerer Reifezeit, der pikante bei der Herstellung bisweilen auch sehr großer, mit kompaktem, aber nicht trockenem Teig hergestellter Laibe, die einen längeren Reifungsprozess benötigen und wie die typischen süditalienischen Pasta-filata-Sorten als würziger Reibekäse Verwendung finden.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it): oben rechts auf dem Bildschirm „Qualità“ (Qualität), dann „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. T. S.-Produkte) und schließlich „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Spezifikationen von Produkten zur Prüfung durch die EU) wählen.

Veröffentlichung des geänderten Einzigsten Dokuments infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(2019/C 114/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der DOOR-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„Echalote d'Anjou“

EU-Nr.: PGI-FR-01253-AM01 — 11.9.2018

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Echalote d'Anjou“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die „Echalote d'Anjou“ ist eine einkeimblättrige Pflanze, die zur Familie der Liliengewächse, Gattung *Allium*, Art *Cepa*, und ausschließlich zur Aggregatum-Gruppe gehört.

Es handelt sich um eine „traditionelle“ (durch vegetative Vermehrung gewonnene) rosafarbene Schalotte vom Sortentyp Jersey, die eine längliche Form besitzt und in frischem Zustand vermarktet wird.

Die „Echalote d'Anjou“ wird aus Sorten erzeugt, die in das Verzeichnis der von der Erzeugergemeinschaft anerkannten Sorten eingetragen sind, die dieses Verzeichnis auf dem neuesten Stand hält. Die Eintragung einer neuen Sorte erfolgt nach einem Verfahren, das die Überprüfung sowohl der technischen Kriterien (insbesondere Ertrag, Teilungsrate, Lagerfähigkeit, Anbaumethode, Umweltadaptivität, Pathogenresistenz, Nährstoffbedarf, Abfallquote, Mechanisierungseignung, Sammeln, Überführung auf die Bänder in der Verpackungsstation) als auch der wichtigsten Merkmale der „Echalote d'Anjou“ (Größe, Form, Aussehen, Länge, Farbe der Außenhäute, Trockenmasse) ermöglicht.

Das Verzeichnis der zugelassenen Sorten wird nach jeder Änderung den Erzeugern sowie der Kontrollstelle und den zuständigen Kontrollbehörden übermittelt.

Physikalische Eigenschaften

- a) Die Bulben müssen fest und kompakt sein, ohne hohle oder verhärtete Stängel und praktisch frei von Wurzelresten. Die folgenden leichten Mängel sind jedoch zulässig, sofern sie das allgemeine Aussehen des Erzeugnisses und seine Qualität, seine Haltbarkeit und seine Aufmachung nicht beeinträchtigen: ein leichter Formfehler, oberflächliche Risse in den Außenhäuten, soweit das Fleisch geschützt ist.
- b) Form: Die „Echalote d'Anjou“ hat eine gleichmäßige und etwas längliche und schlanke Form, ist 20 bis 55 mm groß und weist ein Verhältnis Höhe/mittlerer Durchmesser (*) von über 1,2 auf.

(*) mittlerer Durchmesser = (großer Querdurchmesser + kleiner Querdurchmesser)/2.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

- c) Die Außenhäute der Zwiebeln sind fein und glänzend, rot-hellgelb oder sogar blassgelb und gehen in Abhängigkeit vom Reife- und Trocknungsgrad und von der Lagerdauer vor dem Versand immer mehr ins Kupferfarbene.

Chemische Eigenschaft

Der Trockenmassegehalt ist hoch und beträgt mindestens 16 %.

Organoleptische Eigenschaften

Die „Echalote d'Anjou“ weist die folgenden organoleptischen Eigenschaften auf: Sie fühlt sich fest an, ihr Fleisch ist rosa und von zarter Konsistenz. Sie entfaltet ein typisches, intensives Aroma und zeichnet sich durch deutlich scharfen Geruch und Geschmack aus.

Aufmachung des Erzeugnisses

Die „Echalote d'Anjou“ wird in zwei Formen angeboten:

- als frühereife oder halbtrockene Schalotte, die zu Saisonbeginn versandt wird;
- als haltbare oder trockene Schalotte, die das übrige Jahr über versandt wird und deren Hals vollkommen trocken aussieht.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Das Anpflanzen der Bulben, das Roden und das Trocknen auf dem Feld finden in dem geografischen Gebiet statt.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Die Arbeitsvorgänge der ersten Lagerung, der Aufbereitung, des Verlesens, der abschließenden Größensortierung und der Abnahme der „Echalote d'Anjou“ finden innerhalb des geografischen Gebiets statt.

Diese Arbeitsschritte ermöglichen es, die physikalischen und chemischen Eigenschaften und die Aufmachung zu überprüfen, um die besonderen Merkmale des Erzeugnisses auf diese Weise zu bewahren.

Das Know-how der Marktteilnehmer über diese Arbeitsvorgänge beruht auf einem bewährten Verfahren, bei dem sich die manuellen Arbeiten der Vorbereitung, des Verlesens und der abschließenden Größensortierung abwechseln, bevor die endgültige Abnahme erfolgt. Auf diese Weise können die Schalotten optimal für ein besseres Trocknungsmanagement im Hinblick auf die Vermarktung oder den Export der entsprechenden Partien, die das ganze Jahr über erfolgen können, aufbereitet werden. Dieses Fachwissen ist ein zusätzlicher Garant für die Qualität und die Erhaltung der Merkmale der „Echalote d'Anjou“, die gewährleistet sind, wenn diese Arbeitsschritte in dem geografischen Erzeugungsgebiet durchgeführt werden.

Die „Echalote d'Anjou“ wird ganzjährig in Einzelverpackungen, durch die der Inhalt ganz oder teilweise zu sehen ist, oder in Schutzverpackungen für den Einzelverkauf an den Endverbraucher vermarktet. Das Gewicht einer solchen Verkaufspackung darf maximal 20 kg betragen.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Jede Verpackung bzw. jede Verkaufspackung für den Endverbraucher ist mit den folgenden Angaben zu versehen:

- eingetragene Bezeichnung des Erzeugnisses und g. g. A.-Symbol der Europäischen Union im selben Sichtfeld;
- Handelsklasse;
- Zertifizierungsstelle.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet umfasst folgende Gemeinden des Departements Maine-et-Loire (49):

Allonnes, Artannes-sur-Thouet, Beaufort-en-Anjou, Blaison-Saint-Sulpice, Blou, Bois d'Anjou (Les), Brain-sur-Allonnes, Brézé, Brissac-Loire-Aubance (*ehemals Gebiete der Teilgemeinden Alleuds (Les), Charcé-Saint-Ellier-sur-Aubance, Chemellier, Coutures, Saint-Rémy-la-Varenne, Saint-Saturnin-sur-Loire, Saulgé-l'Hôpital*), Chacé, Cornillé-les-Caves, Dénezé-sous-Doué, Distré, Doué-en-Anjou (*ehemals Gebiet der Teilgemeinde Meigné*), Epieds, Fontevraud-l'Abbaye, Gennes-Val-de-Loire, Jarzé-Villages (*ehemals Gebiete der Teilgemeinden Chaumont d'Anjou, Jarzé, Lué-en-Baugeois*), Loire-Authion, Longué-Jumelles, Louresse-Rochemenier, Mazé-Milon, Méniltré (La), Montsoreau, Neuillé, Parnay, Rosiers-sur-Loire (Les), Rou-Marson, Saint-Clément-des-Levéés, Saint-Cyr-en-Bourg, Saint-Martin-de-la-Place, Saint-Philbert-du-Peuple, Sarrigné, Saumur, Sermaise, Souzay-Champigny, Tuffalun, Turquant, Ulmes (Les), Varennes-sur-Loire, Varrains, Vernantes, Verrie, Villebernier, Vivy.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die g. g. A. „Echalote d'Anjou“ beruht auf natürlichen Faktoren und menschlichen Faktoren, die dem Erzeugnis seine regelmäßige und längliche Form verleihen und für die Schärfe seines organoleptischen Profils sowie eine lange Haltbarkeit sorgen. Diese Besonderheiten haben dazu beigetragen, dass die „Echalote d'Anjou“ weit über das Erzeugungsgebiet hinaus hohes Ansehen genießt.

Das geografische Gebiet, in dem die „Echalote d'Anjou“ angebaut wird, liegt am äußeren Rand des Pariser Beckens, durch das sich von Ost nach West das Loire-Tal erstreckt, welches vorwiegend durch Schwemmlandböden und lehmig-kalkige Sedimentformationen gekennzeichnet ist. Es handelt sich um verhältnismäßig leichte Böden mit einer feinen Korngröße, wobei die tieferen Schichten eine wichtige Wasserreserve bilden.

Im Anjou herrscht ozeanisches Klima, das im Übrigen oft mit dem gängigen Begriff „douceur angevine“ (mildes Anjou-Klima) bezeichnet wird. Es ist durch gemäßigte Temperaturen, geringe jährliche Temperaturschwankungen (um die 15 °C), regelmäßige und mäßige Niederschläge (etwa 650 mm) und schwache Winde gekennzeichnet. 1842 wurde in einem in „Statistique horticole du Maine-et-Loire“ (Gartenbaustatistik des Departements Maine-et-Loire) enthaltenen Kommissionsbericht erwähnt, dass in dem Departement Schalotten angebaut werden.

1962 organisierten sich die Erzeuger der Region Mazé und bauten die Erzeugung von Schalotten vom Typ Jersey schrittweise aus.

Ab 1975 bis 1980 erhielt der Anbau der langen Schalotte eine neue Dynamik. Damals entstand im Anjou ein besonderer Typus von Schalottenerzeugerbetrieben, die durch eine mäßig große Betriebsfläche gekennzeichnet sind, die einen durch andere Sonderkulturen ergänzten Schalottenanbau auf durchschnittlich 3 ha bis 4 ha ermöglicht.

Die derzeit angewandten Verfahren beruhen auf Bräuchen und traditionellen Anbautechniken, die sehr arbeitskräftintensiv sind; zu nennen seien die Auswahl der verwendeten Sorten und die Vermehrung des Pflanzguts (systematische Warmwasserbehandlung), der Fruchtwechsel, das Mulchen der Böden, das Anpflanzen und Roden von Hand, das Auslegen zum Trocknen auf dem Feld oder während der Lagerung, die Aufbereitung der Schalottenpartien (Entfernen des Lauchs), das Verlesen (Beschau) und die Größensortierung vor der Abnahme, damit fast ein Jahr lang bis zur folgenden Ernte ein Qualitätserzeugnis vermarktet werden kann.

Die „Echalote d'Anjou“ zeichnet sich insbesondere aus durch:

- ihre Form, die länger und schlanker ist als bei der halblangen Schalotte, wodurch sie für Kunden und Verbraucher attraktiver wird, sowie ihre eher rot-gelbe und hellere Farbe, die bei der ganzen Schalotte auch blassgelb sein kann;
- ihr chemisches Profil: hoher Trockenmasseanteil von mindestens 16 %;
- ihr organoleptisches Profil: Sie fühlt sich fest an, ihr Fleisch ist rosa und von zarter Konsistenz, sie entfaltet ein typisches Aroma mit einem ausgeprägt scharfen Geruch und Geschmack, der sie von in anderen Regionen angebauten Schalotten unterscheidet und für die Küche attraktiver macht;
- ihre Lagerfähigkeit: Da sie bei voller Reife geerntet wird, kann sie mehrere Monate lang unter angemessenen Bedingungen gelagert werden, wobei die hohe Festigkeit der Zwiebeln erhalten bleibt und Gewichtsverluste minimiert werden;
- ihre einheitliche Zusammensetzung: Alle geernteten Bulben entstehen durch vegetative Vermehrung und sind folglich genetisch vollkommen identisch, was bei durch geschlechtliche Vermehrung gewonnenem Pflanzgut (Lauchzwiebel- und Schalottenpflänzlinge) nicht der Fall ist.

Ihre Morphologie, Konsistenz und Farbe unterscheiden sie von in anderen Gebieten angebauten Schalotten. Die „Echalote d'Anjou“ genießt außerdem ein hohes Ansehen, das weit über die Grenzen ihres Erzeugungsgebiets und selbst Frankreichs hinausreicht.

Die Abgrenzung des geografischen Gebiets beruht auf dem Ineinandergreifen natürlicher und menschlicher Einflüsse, die die Besonderheiten der „Echalote d'Anjou“ (längliche Form, hoher Trockenmassegehalt, organoleptisches Profil, Lagerfähigkeit und Einheitlichkeit) prägen und sie von anderen Schalottenproduktionen unterscheiden.

Die Böden sind von feiner und gleichmäßiger Korngröße, die eine problemlose und tiefe Verwurzelung der Schalotten und letztendlich die harmonische Ausbildung der Bulbe mit ihrer typischen Gleichmäßigkeit und Form ermöglicht.

Die hohe Wasserverfügbarkeit in dem geografischen Gebiet trägt dazu bei, dass die Pflanzen regelmäßig mit Wasser versorgt werden; die etwas höhere Niederschlagsmenge im Monat Mai entspricht genau dem Bedarf der „Echalote d'Anjou“ in der Phase ihrer Bulbenbildung.

Das milde Anjou-Klima wird den Temperaturanforderungen der „Echalote d'Anjou“ vollauf gerecht und verhindert Probleme infolge physiologischer Verbrennungen, die die organoleptische Qualität des Erzeugnisses beeinträchtigen könnten.

Die Besonderheiten der „Echalote d'Anjou“ ergeben sich außerdem aus dem Know-how der Erzeuger, das sie aus Überlieferungen lokaler Anbauverfahren schöpfen, die bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen und ab den 1960er-Jahren schrittweise geregelt und weiterentwickelt wurden.

In den spezialisierten Betrieben wurde der Sorten- und Pflanzgutauswahl stets große Bedeutung beigemessen und ihre technische Überwachung gewährleistet. Durch die Warmwasserbehandlung vor dem Pflanzen werden die Bulben vor einem möglichen Befall durch Bodenschädlinge geschützt.

Nach einer aufwendigen Vorbereitung des Bodens wird von Hand gepflanzt, wodurch insbesondere die Pflanztiefe angepasst werden kann, um eine harmonische Entwicklung der „Echalote d'Anjou“ zu ermöglichen. Auch das Ernten von Hand beruht auf dem Knowhow der Erzeuger, die einschätzen können, wann das richtige Reifestadium erreicht ist.

Und schließlich werden mit der natürlichen Trocknung auf dem Feld ein hoher Trockenmassegehalt und die Aromakonzentration erreicht, die der Schalotte ihre charakteristische Schärfe verleiht.

Die „Echalote d'Anjou“ genießt landesweites Ansehen, das sich im Laufe der Zeit auch über die Grenzen Frankreichs hinaus verbreitet hat. Tatsächlich werden von den derzeit erzeugten „Echalotes d'Anjou“ fast 40 % in mehreren nordeuropäischen Staaten vermarktet und in die Vereinigten Staaten, nach Kanada und Südostasien exportiert.

Ausgerichtet auf große Einzelhandelsketten, erreicht die „Echalote d'Anjou“ einen breiten, speziellen Kundenkreis, der dieses Erzeugnis insbesondere aufgrund seiner Gleichmäßigkeit und Festigkeit seit Langem sehr schätzt. Volksfeste wie die von der Confrérie des amis de l'Echalote d'Anjou (Bruderschaft der Freunde der „Echalote d'Anjou“) in Chemellier veranstaltete Grande fête de l'Echalote (Großes Schalottenfest) tragen ebenfalls dazu bei, das Ansehen dieses Erzeugnis in der Öffentlichkeit zu wahren und zu verbessern.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 dieser Verordnung)

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-e6b6e010-dc41-48c8-99e1-3080eb6d5cf2

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE